

Düsseldorf, 1. April 2025

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/2466**

A18, A14

**bdeW**

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe  
Nordrhein-Westfalen

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen  
Holzstraße 2  
40221 Düsseldorf

[www.nrw.bdeW.de](http://www.nrw.bdeW.de)

## Stellungnahme

# Opfer des Windwahns entschädigen Antrag der Fraktion der AfD, Drucksache 18/11597

## Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 08. April 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Die BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen ist gebeten worden, zum Antrag „Opfer des Windwahns entschädigen“ (Drucksache 18/11597) Stellung zu nehmen.

## Hintergrund

Die Nutzung von Windenergie ist eine zentrale Säule der Energiewende im Kampf gegen den Klimawandel. Die Bedeutung der Windenergie zeigt sich bereits heute: Laut Energieatlas NRW des LANUV wurden im Jahr 2023 17.922 GWh Windstrom in Nordrhein-Westfalen erzeugt. Zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045, haben Bund und Länder ambitionierte Ausbaupläne formuliert. In Nordrhein-Westfalen sollen bis 2027 1.000 neue Windenergieanlagen errichtet werden. Zudem sieht die Energie- und Wärmestrategie NRW vor, die installierte Leistung von derzeit 17 GW auf mindestens 34 GW bis 2030 zu verdoppeln. Dieses Ziel ist nur mit einem schnellen und effizienten Ausbau von Windenergieanlagen realisierbar. Ein zügiger Ausbau erfordert jedoch nicht nur schlanke Genehmigungsprozesse und den Verzicht auf übermäßiges Mikromanagement, sondern auch ein hohes Maß an gesellschaftlicher Akzeptanz. Um den Ausbau zu steuern und damit die Akzeptanz bei Bürgern und Kommunen zu erhöhen, strebt die Landesregierung die Ausweisung von Windvorranggebieten an.

Gesellschaftliche Akzeptanz kann sowohl durch transparente, kommunenfreundliche Planungsprozesse als auch durch die Möglichkeit finanzieller Beteiligung gestärkt werden. Ein Hindernis für die Akzeptanz sind jedoch fehlende oder falsche Informationen die Unsicherheit schüren und die Windenergie in ein falsches Licht rücken können. Eine sachliche, faktenbasierte Aufklärung trägt hingegen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger die Vorteile der Windenergie erkennen. Eine finanzielle Beteiligung, wie zum Beispiel durch das Bürgerenergiegesetz in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW) oder § 6 EEG, kann dabei ein sinnvoller Ansatz sein.

## Entschädigungen

Die Einführung von pauschalen Entschädigungen im Sinne von Kompensationszahlungen für evtl. Wertverluste an Immobilien wäre nach Kenntnisstand der Landesgruppe ein Novum. Zahlreiche Infrastrukturprojekte, wie zum Beispiel Straßen- und Autobahnen, Flughäfen, Industrieanlagen, Kraftwerke, Tagebaue oder auch früher der Steinkohlebergbau, können einen wertmindernden Einfluss auf Immobilien von Privateigentümern haben. Etwaige Wertminderungen gelten gesamtgesellschaftlich als „zumutbare Beeinträchtigungen“ im Sinne des Allgemeinwohlinteresesses. Nach dem Kenntnisstand der Landesgruppe gibt es keinerlei pauschale Entschädigungen für vermeintlich entstandene Wertverluste.

Der Landesgruppe sind nur vereinzelte Widersprüche gegen Genehmigungen bekannt, die auf das Argument Wertverlust abstellen. Bisher hat dies in der Regel weder zur Verweigerung von Genehmigungen noch zur Gewährung entsprechender Entschädigungen geführt. Es gibt nach unserem Kenntnisstand keinerlei sonstige Beispiele bei anderen Bauvorhaben mit vergleich-

baren Entschädigungen. Im Rahmen des Braunkohletagebaus gab es lediglich Entschädigungen bei einem vollständigen Abriss von Gebäuden: eine Situation, die bei Windenergieanlagen keineswegs gegeben ist.

## **Akzeptanz**

Je höher die Akzeptanz für Windenergie, desto schneller und komplikationsfreier können Windenergieprojekte vollzogen werden. Einer von Forsa im September 2024 durchgeführten Studie nach ist zu beobachten, dass Akzeptanz dort, wo Windenergieanlagen bereits vorhanden sind, im zeitlichen Verlauf konstant bleibt. Bei Menschen, die keine Windenergieanlage im nahen Umfeld haben, nimmt die Akzeptanz gegenüber diesen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ab. Es ist also klar zu erkennen, dass Windenergieanlagen im Wohnumfeld für einen Gewöhnungseffekt sorgen, während Menschen ohne Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe eher zu Sorgen und Ängsten neigen. 70% der befragten Bürgerinnen und Bürger sind der Überzeugung, dass Windenergie die Energieversorgung unabhängiger machen und einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Für einen Großteil der Gesellschaft sind Windenergieanlagen also unabdingbar und elementarer Bestandteil eine dezentrale Energieversorgung.

Akzeptanz entsteht auch durch Transparenz und Verlässlichkeit in der Planung. Mittels Konzentration von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete und dem zeitlich konsequenten Voranschreiten der entsprechenden Flächenausweisungen in den Regionalplänen wird ein strukturierter Ausbau von Windenergie gefördert. Maßnahmen dieser Art schaffen Transparenz und Verlässlichkeit. Dabei ist es wichtig, eine Synchronisierung von Netzausbau und dem Ausbau von Windenergieflächen zu ermöglichen und strukturell zu unterstützen.

Eine finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen kann zur Steigerung der Akzeptanz beitragen. In diesem Sinne wurden bereits verschiedene Regelungen eingeführt, wie zum Beispiel die Möglichkeit der bundeseinheitlichen finanziellen kommunalen Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG oder die der Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG 2023. Nach der Regelung in § 6 EEG können die Gemeinden je nach Standort zwischen 20.000 – 30.000 Euro pro Jahr und Windenergieanlage erhalten und effektiv zur lokalen Wertschöpfung einsetzen. Schließlich wird durch das erst Ende 2024 in Kraft getretene Bürgerenergiegesetz NRW sichergestellt, dass Gemeinden und BürgerInnen im Umkreis von 2500 Meter um die Turmmitte einer Windenergieanlage vom weiteren Ausbau der Windenergie finanziell profitieren.

## **Regelung zur Bürgerbeteiligung**

Mit dem Bürgerenergiegesetz gibt es in NRW eine gesonderte Regelung für eine Beteiligungspflicht an neuen Windenergieprojekten. Aus Sicht der Landesgruppe ist eine Vereinheitlichung von Bürgerbeteiligungsregelungen auf Bundesebene zur Wahrung/Beibehaltung der

Wettbewerbsfähigkeit der Bundesländer untereinander auch weiterhin von großer Bedeutung, da gesetzlich verpflichtende Modelle erfahrungsgemäß mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden sind und gleichzeitig der Realisierungsprozess der betroffenen Anlagen weiter verkompliziert und dadurch verlängert wird.

Für eine einheitliche Regelung nach dem Bundesmodell spricht, dass die Gemeinden mitunter durch die Musterverträge für kommunale Teilhabe der Fachagentur Windenergie an Land rechtssicher und bundeseinheitlich beteiligt werden können. Vorhabenträger und Projektierer müssen dadurch keine zusätzlichen personellen Kapazitäten für unterschiedliche Landesregelungen schaffen und der Wettbewerb zwischen den Bundesländern wird nicht verzerrt.

### **Auswirkungen von Entschädigungszahlungen**

Bei der Forderung nach Entschädigung für die Auswirkungen von Windenergieanlagen muss dringend beachtet werden, dass es sich hierbei um Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG handelt. Im Sinne des überragenden Interesses ist nicht zu erklären, warum die Auswirkungen von Projekten, die nicht im überragenden öffentlichen Interesse sind, oder andere Projekte im überragenden öffentlichen Interesse, nicht ebenso in eine solche Entschädigung einzubeziehen wären. Konsequenterweise müssten demnach sogar alle Projekte mit Einflüssen auf Immobilienpreise betrachtet und eine Entschädigung für den Wertverlust von Immobilien gesetzlich geregelt werden. Das könnte zum Beispiel bei Autobahnen, Bahntrassen, Flughäfen, Kraftwerken jeglicher Art und dem Tagebau beachtet werden. Das hätte letzten Endes zur Folge, dass große und wichtige Infrastrukturprojekte massiv verteuert werden würden und aufgrund von Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Entschädigung aller Voraussicht nach zeitlich verzögert würden.

Nordrhein-Westfalen und die gesamte Bundesrepublik befinden sich derzeit in einer wirtschaftlich herausfordernden Phase. Es bedarf jetzt mehr Wachstum, weniger Bürokratie und den Abbau vermeidbarer Kosten und Verzögerungen. Eine Entschädigungsregel für nahezu alle Projekte steht dem diametral entgegen.

### **Auswirkungen eines vollständigen Rückbaus von Windenergieanlagen**

Mit dem betrachteten Antrag wird gefordert festzustellen, dass es eines konsequenten Rückbaus von Windenergieanlagen bedarf. Die Landesgruppe stellt sich aufs Schärfste gegen diese Forderung, da sie nicht nur darauf abzielt, die Klimaziele scheitern zu lassen, sondern auch erhebliche Auswirkungen auf den Energiepreis mit sich brächte und zu hohen Verlusten bei den Investoren führen würde. Ein solch staatlich forcierter Rückbau würde aller Voraussicht nach außerdem Entschädigungszahlungen in Milliardenhöhe verursachen.

Der Rückbau von Windenergieanlagen wäre aber nicht nur aus ökonomischer Perspektive von gesamtgesellschaftlichem Nachteil. Die Erreichung der Klimaziele ist unabdingbar und nur

möglich, wenn auch die Energiebranche ihren wichtigen Teil dazu beiträgt. Nur mit der Energiewende können diese Ziele erreicht werden. Von einer Nichteinhaltung der Klimaziele profitiert langfristig gesehen niemand. Ein flexibles und klimaneutrales Energiesystem ermöglicht mehr Sicherheit und langfristig eine unabhängige und damit kostengünstige Energieversorgung.

### **Fazit**

Die Nutzung der Windenergie ist eine wesentliche Säule, um die Energiewende zu realisieren, Versorgungssicherheit zu gewährleisten und für Preisstabilität zu sorgen. Eine zusätzliche finanzielle Belastung der Windenergie sollte daher vermieden werden.

### **Ansprechpartner:**

Holger Gassner

Geschäftsführer

BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

Telefon: +49 211 310 250 – 20

holger.gassner@bdew-nrw.de